

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund (VHB)

gültig ab 01.03.2026

veröffentlicht am: 26.02.2026



Vorwort

Diese Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Sonderregelungen und -angebote sowie alle wichtigen Anlagen fassen die Regeln für den öffentlichen Personennahverkehr im VHB zusammen.

Der vorliegende Tarif enthält
im Teil A Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
im Teil B Tarifbestimmungen,
im Teil C Sonderregelungen und gesonderte Angebote im VHB,
im Teil D Verbundübergreifende Gemeinschaftsangebote,
im Teil E Anlagen

Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und der Eisenbahn-Betriebsordnung (EBO) bleiben unberührt.

Die vorliegenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sind vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sowie vom Landkreis Konstanz genehmigt und treten in dieser Fassung zum 01.03.2026 in Kraft.

Bei uns sind alle Genderidentitäten willkommen. Jeder Text steht gleich für m/w/d.

Herausgeber
Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)
Sankt-Johannis-Str. 18
78315 Radolfzell

Telefon: 07732 823990
E-Mail: info@vhb-info.de
Internet: vhb-info.de

Verzeichnis der Abkürzungen:

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BCW	BodenseeCard West
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIC	Bank Identifier Code (internationale Bankleitzahl)
bodo	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund
CH	Schweiz
CiCoBW	Check-in / Check-out Baden-Württemberg: Per Smartphone-App erfolgt bei Fahrtbeginn und Fahrtende die An- bzw. Abmeldung Zwecks Erwerb und Abrechnung einer Fahrtberechtigung.
DB	Deutsche Bahn AG
EBC	Echt Bodensee Card
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
HTWG	Hochschule Konstanz Technik Wirtschaft und Gestaltung
IBAN	International Banking Account Number (internationale Norm für Bankidentifikation und Kontonummer)
KBS	Kursbuchstrecke
naldo	Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PolVOgH	Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Halten gefährlicher Hunde (vom 3. August 2000)
RAB	Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB	RegionalBahn
RE	RegionalExpress
S	S-Bahn
SEPA	Single Euro Payments Area (europaweit einheitliches Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr)
StPO	Strafprozessordnung
VHB	Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
VwVgH	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur PolVOgH (vom 15. Dez. 2003)

Inhaltsverzeichnis

A Gemeinsame Beförderungsbedingungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Anspruch auf Beförderung	4
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	5
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	7
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	7
§ 7 Zahlungsmittel	8
§ 8 Ungültige Fahrausweise	9
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	9
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	11
§ 11 Beförderung von Sachen	11
§ 12 Beförderung von Tieren	13
§ 13 Fundsachen	13
§ 14 Haftung	13
§ 15 Verjährung	14
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen und andere Fahrgastrechte	14
§ 17 Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	14
§ 18 Mobilitätsgarantie	15
§ 19 Gerichtsstand	16
 B Tarifbestimmungen	 17
1 Geltungsbereich	17
2 Tarifsysteem	17
3 Verkauf	17
4 Kinder	18
5 Fahrkarten	18
5.1 Einzelfahrkarten	19
5.2 Tages-Tickets	19
5.2.1 Tages-Ticket	19
5.2.2 Tages-Ticket 1 Kind	20
5.2.3 Vorangemeldete Gruppe	20
5.3 Monats-Tickets	20
5.4 VHB-Schüler-Monats-Tickets	20

5.5	Jahresabonnement	23
5.5.1	Jahresabonnement	23
5.5.2	Deutschland-Ticket	23
5.5.3	VHB-Abo-Ticket Schüler plus	25
5.5.4	Abovertrieb im VHB	25
5.6	Studi-Ticket	27
6	Beförderung von Schwerbehinderten	27
7	Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen	28
7.1	Benutzung der 1. Klasse für einzelne Fahrten	28
7.2	Monats-Tickets und Abo-Tickets für die 1. Klasse	28
8	Gruppen	28
9	Beförderung von Polizei, Grenzschutz- und Zollbeamten und Mitarbeitende der Bahnhofsmission	28
10	Verlust oder Zerstörung von Fahrkarten	29
11	Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen	29
11.1	Hunde	29
11.2	Sachen und kleine Hunde	29
12	Sperrige Sachen	29
13	Genehmigung	29
C	Sonderregelungen und gesonderte Angebote im VHB	30
1	Veranstaltungskarten sowie Ermäßigungen für Sonderangebote	30
2	Mitnahme von Fahrrädern	30
2.1	Allgemeine Bestimmungen	30
2.2	Fahrradmitnahme im Zug	31
2.3	Fahrradmitnahme in Regional- und Stadtbussen	31
2.4	Fahrradkarten zur Beförderung von Fahrrädern	31
2.4.1	VHB-Fahrrad-Einzelkarten	31
3	Touristisches Angebot BODENSEECARD WEST	32
4	Sonderregelungen für VHB-Cityzonen	32
4.1	Sonderregelungen Cityzone Konstanz	33
4.2	Sonderregelungen Cityzone Singen	36
4.3	Sonderregelungen Cityzone Radolfzell	38
4.4	Sonderregelungen Cityzone Engen	39
5	Sonderregelungen Ortstarife	40

D Verbundübergreifende Gemeinschaftsangebote	41
1 Baden-Württemberg-Tarif	41
2 BODENSEE TICKET BAHN BUS Fähre	41
3 Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen.....	41
3.1 Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (move)	41
3.2 Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbh (bodo)	41
3.3 Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)	42
3.4 Ostwind Tarifverbund (OTV)	42
3.5 Check-in-Check-out Baden-Württemberg (CiCoBW).....	41
4 Deutschland-Ticket	43
4.1 Anwendung der Tarifbestimmungen der Deutschland-Tickets.....	43
4.2 Zusatzangebote zum Deutschland-Ticket	43
4.3. Mobilitätsgarantie.....	43
 E Anlagen.....	 44
Anlage 1 Zuordnung der Orte und Teilorte zu den Tarifzonen	45
Anlage 2 Tarifzonenplan VHB	47
Anlage 3 Preistafel	48

A Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der nachfolgend aufgeführten Verkehrsunternehmen, welche im VHB zusammengeschlossen sind (Gesellschafter der VHB GmbH):

DB Regio AG Region Baden-Württemberg Lautenschlagerstraße 3 70173 Stuttgart	DB Regio Bus Baden-Württemberg SBG Südbadenbus GmbH Gutschstraße 4 76137 Karlsruhe
SBB GmbH Bücklestraße 1b 78462 Konstanz	DB Regio Bus Baden-Württemberg Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) Karlstr. 31-33, 89073 Ulm
Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH (KMG) Max-Stromeyer-Str. 21-29 78467 Konstanz	Stadtbus Tuttlingen Klink GmbH Föhrenstrasse 4 78532 Tuttlingen
Stadtwerke Singen Grubwaldstr. 1 78224 Singen	Behringer GmbH Verkehrsbetrieb Zum Aggensell 6 79771 Klettgau-Erzingen
Stadtwerke Mobilität GmbH (Tochter der Stadtwerke Radolfzell GmbH) Untertorstr. 7-9 78315 Radolfzell	Fecht&Schmidbauer Busbetriebe GbR Im Eschle 17 78333 Stockach

- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Linienverkehrsgenehmigung hat bzw. mit der Verkehrsleistung beauftragt ist.
- (3) Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (4) Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Konstanz (siehe Teil E Anlage 1 (a). Ausnahmen siehe Teil E Anlage 1 (b) der Tarifbestimmungen). Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des VHB gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens oder Verkehrsverbundes, sofern nicht besondere Regelungen im verbundraumüberschreitenden Verkehr existieren. Für den Schienenverkehr innerhalb des Verbundes gelten die Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Tfv 600), sofern die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VHB nichts anderes bestimmen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der vorliegenden Beförderungsbedingungen befördert.

- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Streiks oder Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, welche das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind. In Baden-Württemberg gilt die Verordnung GBl. Nr. 68 vom 22.07.2025 zum Waffengesetz.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Das jeweilige Verkehrsunternehmen übernimmt keine Aufsichtspflicht, wenn ein nicht schulpflichtiges Kind vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson mitgenommen wird. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Ausnahmen von dieser Regelung, z. B. bei der Beförderung von Kindern zwischen Wohnort und Kindergarten oder Vorschule, sind nur möglich, wenn mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.
- (3) Bei Fahrten in Fahrzeugen mit Sonderbauformen wie z.B. PKW oder VAN (im Fahrplan gekennzeichnet) werden Babys und Kleinkinder (Gruppe 0 von Geburt bis 13 kg, Gruppe 1 von 9 kg bis 18 kg und Gruppe 2 von 15 kg bis 25 kg) nur befördert, wenn die Aufsichtsperson das gesetzlich vorgeschriebene und zugelassene Rückhaltesystem für jedes Kind selbst zur Fahrt mitbringt und dies vom Fahrpersonal problemlos im Fahrzeug verankert werden kann.
- (4) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (im Folgenden "Personal" genannt). Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,

3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 10. das Rad-, Rollschuh-, Inlineskater- Skateboard- und Tretroller fahren sowie das Benutzen vergleichbarer Fortbewegungsmittel im Bereich von Bahnhöfen und in Fahrzeugen.
 11. Der Verzehr von Speisen und Getränken bei entsprechender örtlicher Anweisung oder Anweisung vom Betriebspersonal.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet das Betriebspersonal. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Bei Fahrten in Fahrzeugen mit Sonderbauformen wie z.B. PKW, VAN (im Fahrplan gekennzeichnet), ist der Fahrgast gesetzlich verpflichtet sich anzuschnallen.
 - (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien, stehen oder in Bussen während der Fahrt herumlaufen.
 - (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 - (6) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder/und die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
 - (7) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt gemäß der in der Preistafel aufgeführten Höhe fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten.
 - (8) Beschwerden sind grundsätzlich - außer in Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 2 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal dies bzgl. Auskunft zu geben und die zuständige Beschwerdestelle anzugeben.
 - (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach § 4 (2) Nr. 3 und Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich geringer sei.

- (10) Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
- (11) Die von den Fahrgästen durch schuldhafte Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind von diesen zu ersetzen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Die 1. Klasse darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich eventueller Zuschläge benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte spätestens bei Betreten des Fahrzeuges zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Einzelfahrkarten und Tages-Tickets wird kein Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet. Bei Zeitkarten gelten die Bestimmungen der Abschnitte 5.3 – 5.6 der VHB-Tarifbestimmungen. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.
- (2) Fahrkarten sind nur gültig, wenn Sie durch VHB GmbH, Verkehrsunternehmen oder durch eine von VHB GmbH oder Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrkarten durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt. Bei Verstoß ist das jeweils benutzte Verkehrsunternehmen berechtigt, solche Fahrkarten ersatzlos einzuziehen.
- (3) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen. Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
- (4) Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 - 1. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Verkaufsstellen, Fahrausweisautomaten und in Bussen, außerdem digital und durch Abonnementverträge. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrausweisen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen. Bei Verkauf der Fahrscheine im Fahrzeug muss der Fahrausweis unverzüglich beim Fahrer erworben werden.
 - 2. Auf Bahnhöfen und Haltestellen im Schienenverkehr werden Verbundfahrausweise grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft; der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und ist dort eine Verkaufsstelle nicht vorhanden oder geschlossen, hat der Fahrgast, der noch

- nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, sich unaufgefordert beim Fahrpersonal zu melden.
3. Bei einigen Unternehmen können nicht alle Fahrausweise vom Personal verkauft werden.
 4. Abweichungen von Ziffer 1. und 2. sind möglich; sie werden örtlich bekannt gegeben.
 5. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
 6. Die Benutzungshinweise für Fahrausweisautomaten sind an den Automaten angebracht.
- (5) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrausweis für die vorgesehene Fahrt besitzt.
 - (6) Einzelfahrscheine, die aus Fahrausweisdruckern im Fahrzeug gekauft werden oder durch stationäre Verkaufsautomaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet. Fahrausweise mit dem Aufdruck „Nur gültig mit Entwerteraufdruck“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.
 - (7) Die Entwertung ist vom Fahrgast an einem der Entwertergeräte vorzunehmen, und zwar auf Bahnhöfen und Haltestellen des Schienenverkehrs vor Betreten des Fahrzeuges, im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeuges oder unverzüglich nach Erhalt des Fahrausweises, wenn er erst im Fahrzeug gekauft wird. Soweit Entwertergeräte nachgewiesenermaßen nicht vorhanden oder gestört sind, wird die Entwertung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben. In allen anderen Fällen ist eine Entwertung durch das Personal im Fahrzeug ausgeschlossen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.
 - (8) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 3 und 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts bleibt unberührt.
 - (9) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
 - (10) Bei der Fahrkartenkontrolle von digitalen Tickets, die in eine App oder Webapp ausgegeben werden (MobileTicket), hat der Nutzer das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigen Ausweis als Kontrollmedium vorzuzeigen. Da MobileTickets personalisierte Fahrkarten (nicht übertragbar) sind, muss die im Ticket genannte Person bei Kontrollen anwesend sein und sich wie vorgenannt ausweisen können. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Mobiltelefons zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich. Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis vor.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt folgendes: Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln, 1 und 2 Cent-Stücke im Gesamtwert von mehr als 10 Cent

sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Soweit das Personal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In Zahlung gegebenes Falschgeld darf der Fahrer dem Fahrgast nicht wieder zurückgeben; es ist unter Aushändigung einer Quittung einzubehalten.

- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (3) Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden oder nicht mit einer aufzuklebenden Wertmarke versehen sind,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert (z.B. beklebt, laminiert, ...) oder überschrieben sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet.

- (2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einer Basiskarte gelten, sind ungültig und werden eingezogen, wenn diese Basiskarte bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird bzw. ungültig ist.
- (3) Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel des VHB entstehen.
- (4) Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach Anlage 3 der VHB-Tarifbestimmungen verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,

2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. eine gültige Basiskarte nicht vorlegen kann,
 6. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
- (2) Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Regelungen unter Absatz 1 finden keine Anwendung, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
 - (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der in der Preistafel (Anlage 3) aufgeführten Höhe erheben.
 - (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
 - (5) Diese Bestimmungen gelten, soweit sie sich auf Fahrausweise beziehen, auch für mitgeführte Hunde, Fahrräder und sperrige Gegenstände.
 - (6) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.
 - (7) Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
 - (8) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (gemäß Preistafel Anlage 3), wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verkaufsstelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitfahrausweises bzw. eines gültigen Berechtigungsausweises war.
 - (9) Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen.
 - (10) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt. Strafantrag bleibt vorbehalten.
 - (11) Personen ohne gültige Fahrausweise, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 - (12) Ein Fahrgast, der in den Fahrzeugen des Schienenverkehrs dem Zugbegleitpersonal unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, obwohl bei Antritt der Reise ein Automat betriebsbereit oder eine Verkaufsstelle geöffnet war, hat außer dem Fahrpreis den Betrag nach den Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Tfv 600) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. die Zuschläge sofort zahlt.
 - (13) Im Schienenverkehr ist ein Fahrausweiserwerb bei den Fahrern nicht möglich.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn die Monatskarte, Monatskarte im Ausbildungsverkehr – Schülermonatskarte, VHB-Studi-Ticket, oder das Jahresabonnement bei dem Verkehrsunternehmen hinterlegt wird, bei dem sie/es erworben wurde. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- (3) Für zurückgegebene Zeitkarten gilt, dass zur Errechnung des zu erstattenden Betrags von dem entrichteten Beförderungsentgelt je Benutzungstag zwei Einzelfahrkarten Erwachsener derselben Preisstufe abgezogen werden; bei Schüler-Monats-Tickets werden bei unter 15-jährigen anstelle Einzelfahrkarten Erwachsener entsprechende Einzelfahrkarten Kind angesetzt.
- (4) Beim Jahresabonnement ist eine Fahrpreiserstattung lediglich bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit des Abo-Inhabers von mehr als 14 Tagen möglich. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag, an dem es nicht genutzt wurde, wird 1/30 des monatlichen Abo-Ticket-Preises erstattet. Der Antrag auf Erstattung wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.
- (5) Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist, zu stellen. Bei Fahrausweisen, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preistafel sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.
- (7) Der Fahrpreis für einen verlorenen unpersönlichen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast gemäß § 3 Absatz 1 oder § 6 Absatz 8 von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (8) Wird eine Fahrkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.
- (9) Als MobileTicket ausgegebene Fahrkarten sind von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Gegenständen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle im Fahrzeug diese gegebenenfalls unterzubringen sind.

Für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten kann die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden.

In Fahrzeugen mit Sonderbauformen wie z.B. PKW, VAN (im Fahrplan gekennzeichnet) können Fahrräder (auch zusammenklappbare) aus Platzgründen nicht mitgenommen werden.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen. Insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Rollstühle von Behinderten und Kinderwagen für mitreisende Kinder mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
- (3a) E-Scooter werden in Bussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert. Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
 - Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
 - Der Linienbus ist für den Transport geeignet.

Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass

- der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorzeigt oder aushändig wird,
- der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
- die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch den Hersteller durch ein gut sichtbares Piktogramm erkennbar ist und
- der Fahrgast den E-Scooter selbständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Bus selbständig bewerkstelligen kann.

Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist während der Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.

- (3b) Selbstbalancierende Fahrzeuge (§ 1 eKFV) sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Gegenstände so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (6) Das Aufgeben von Reisegepäck ist nicht möglich.

- (7) Eine Haftung von Seiten des Verkehrsunternehmens bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung besteht nicht, es sei denn, dass das Ereignis auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruht.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Absatz 1 und 5 sinngemäß.
- (2) Kleine Hunde oder andere kleine Tiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können und kein Mitreisender widerspricht. Darüber hinaus dürfen größere Hunde nur angeleint und mit Maulkorb mitgenommen werden, wenn nach Beurteilung des Personals genügend Platz vorhanden ist und ebenfalls kein Reisender widerspricht. Über Abweichungen von diesen Regeln entscheidet das Betriebspersonal.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (5) In Fahrzeugen mit Sonderbauformen wie z.B. PKW, VAN (jeweils im Fahrplan gekennzeichnet), können lebende Tiere und somit auch Hunde nur befördert werden, sofern sie nicht größer als eine Hauskatze sind, in geschlossenen Behältnissen transportiert werden und eine Beeinträchtigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gem. § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn sich der Betroffene einwandfrei als der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens oder das örtliche Fundbüro zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haften die Verkehrsunternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen

Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 15 Verjährung

- (1) Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen und andere Fahrgastrechte

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Weitergehende Ansprüche aus § 11 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Die Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr sind in der Anlage 5 enthalten.
- (3) Die Fahrgastrechte im Übrigen sind in § 17 (Mobilitätsgarantie) enthalten.

§ 17 Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten im Eisenbahnverkehr sind die Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EU) 2021/782 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhabende von Fahrausweisen nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (Näheres hierzu unter www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahkarten nach dem Gemeinschaftstarif des VHB erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Fahrpreisschädigungen mit einem Betrag von unter 4 € werden nicht ausbezahlt.
- (5) Hinsichtlich des im Eisenbahnverkehr vorgesehenen Rechts, einen anderen, höherwertigen als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gelten die Beförderungsbestimmungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebs-eigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar.
- (7) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt auf die VHB-Mobilitätsgarantie (siehe § 18) aus.

§ 18 Mobilitätsgarantie

- (1) Diese Mobilitätsgarantie gilt im Busverkehr. Im Schienenpersonennahverkehr gilt sie nur, soweit die Anlage 5 (Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr) keine günstigere Regelung enthält.
- (2) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber bestimmter Zeitfahrausweise bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein bis zur Höchstbetragsgrenze erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrtziel mit den zur Fahrt benutzten VHB-Verbund-Verkehrsmitteln mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrtziel erreichende Verbund-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.efa-bw.de).
- (3) Anspruchsberechtigt sind Inhaber eines Zeitfahrausweises für Erwachsene (Monatskarte oder Jahresabonnements) sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Schüler- und Ausbildungszeitfahrausweise sind von der Mobilitätsgarantie ausgeschlossen. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei Jahresabonnements bis zu 30,00 EUR, bei anderen einbezogenen Tickets bis zu 20,00 EUR ersetzt.
- (4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.vhb-info.de und bei der Geschäftsstelle des VHB vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach Vorfall bei der Geschäftsstelle des VHB einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (5) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VHB kooperierenden Verkehrsunternehmens zurückgeht. Insbesondere begründen höhere Gewalt wie Unwetter, winterliche Straßenverhältnisse, Unfälle, Notarzt- und Polizeieinsätze, Bombendrohungen, Streik und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßen- und Busverkehr (z.B. auch durch Suizid oder Suizidversuch ausgelöste Betriebsstörungen) keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgastes zurückgehen. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn die Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf im Vorfeld rechtzeitig auf den Webseiten des VHB (www.vhb-info.de) oder vom betroffenen Verkehrsunternehmen angekündigt wurden oder dem Fahrgast auf andere Weise vorher bekannt waren oder hätten bekannt sein können.
- (6) Die Mobilitätsgarantie besteht alternativ zu den Fahrgastrechten nach Bundesgesetz für den Verkehr nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften. Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie können nur beim VHB, Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Schienenpersonennahverkehr nur beim jeweiligen Eisenbahn-Verkehrsunternehmen geltend gemacht werden.
- (7) Die Geschäftsstelle des VHB ist unter der folgenden Adresse erreichbar:

Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)
Geschäftsstelle
Sankt-Johannis-Straße 18
78315 Radolfzell
Telefon: 07732 823990
E-Mail: info@vhb-info.de

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß § 1 Absatz 1.

B Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in den VHB einbezogenen Verkehrsunternehmen (Anlage 1). Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Konstanz (siehe Anlage 1 (a)). Ausnahmen hiervon siehe Anlage 1(b)

Die Tarifbestimmungen gelten auch in allen Zügen des Nahverkehrs (RE = Regional-Express, RB = RegionalBahn, S = S-Bahn, SBB) auf den Strecken der Deutschen Bahn AG (DB) und der SBB GmbH (*seehas*).

Die Tarifbestimmungen gelten zudem in den IC-Zügen des Fernverkehrs. In anderen Zügen des Fernverkehrs (Züge der Produktklasse A) werden Fahrkarten des Verbundtarifs - auch gegen Zahlung eines Zuschlages - nicht anerkannt.

Sonderregelungen und Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des VHB (ein- und ausbrechender Verkehr) gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens oder der Baden-Württemberg-Tarif.

2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonennummern. Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Gibt es mehrere Fahrtmöglichkeiten, wird der tatsächlich benutzte Weg zur Fahrpreisberechnung herangezogen.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Bei Einzelfahrkarten und Tages-Tickets entspricht jede Tarifzone einer Preisstufe. Ab vier Zonen gelten die Fahrkarten im gesamten Verbundraum. Die Fahrkarten enthalten die Startzone bzw. Starthaltestelle/Startteilort und Zielzone; die Gültigkeit für dazwischen liegende Tarifzonen ergibt sich aus dem Fahrtverlauf. Bei Umwegfahrten wird zusätzlich die Via-Zone ausgewiesen.

Im Zeitkartenbereich sind die ersten beiden Zonen zu einer Preisstufe zusammengefasst. Zeitkarten für vier Zonen und mehr gelten im gesamten VHB-Gebiet („Netz“). Start- und Ziel-Zone sind auf der Karte eingetragen und in diesen und evtl. weiteren dazwischen liegenden Zonen ist die Karte gültig. Innerhalb dieser Tarifzonen können die Verkehrsunternehmen freizügig benutzt werden. Bei Umwegfahrten wird zusätzlich die Via-Zone ausgewiesen.

3 Verkauf

Die Verbund-Fahrkarten sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen des Verbundes, an Fahrkartenautomaten und in den Bussen erhältlich.

Darüber hinaus können Tages-Tickets Erwachsene und Einzelfahrkarten Erwachsene bzw. Kind über nachfolgende Angebote über das Mobiltelefon bezogen werden (MobileTickets bzw. Synonym dazu HandyTickets):

- CiCoBW (gesondert veröffentlichter Tarif siehe [bwgbw.de/cicobw](https://www.bwgbw.de/cicobw)),
- HandyTicketDeutschland (AGBs siehe <https://handyticket.de/portals/web/nutzer/dbregiosb/agbf.pdf>)
- DB Navigator ab voraussichtlich 1. Juli 2025. (AGB siehe [bahn.de/agb](https://www.bahn.de/agb), hier insbesondere „Besondere Bedingungen für den Online- und Mobile-Verkauf von Verkehrsverbund-Fahrkarten“). Über DB Navigator sind ebenso Monats-Tickets und Schüler-Monats-Tickets (nicht Cityzone Konstanz), Studi-Tickets sowie VHB-Fahrradkarten erhältlich.

Bei MobileTickets richten sich die gültigen Zonen nach dem beim Kauf angegebenen Fahrtweg. D.h. für VHB-Zeitkarten der Preisstufe 1 (gültig für bis zu 2 Zonen) sind diese je nach gewähltem Fahrtweg in 1 oder 2 VHB-Zonen gültig.

Aus Fahrkartenautomaten und als MobileTicket ausgegebene Fahrkarten sind bereits entwertet.

Die jeweils genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung, sie sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel enthalten.

4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten vom Beginn der gesetzlichen Schulpflicht an, spätestens aber ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor der Vollendung des 15. Lebensjahres. Ab dem Tag, an dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, gilt der Erwachsenentarif. Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für jedes weitere Kind ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

5 Fahrkarten

Folgende Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifes ausgegeben:

- Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenanzahl
 - Einzelfahrkarten
 - Fahrrad-Einzelkarte
- Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl:
 - Tages-Ticket
 - BodenseeCardWest (Gästekarte mit VHB-Logo)
- Zeitkarten
 - Monats-Tickets Erwachsene
 - Monats-Tickets im Ausbildungsverkehr
 - Jahresabonnement im Ausbildungsverkehr
 - Studi-Ticket
 - Jahresabonnements Erwachsene (Abo-Ticket; Senioren-Ticket; Job-Ticket)
 - Jahresabonnements Deutschland-Ticket

In einzelnen VHB-Cityzonen werden ferner die folgenden Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl ausgegeben: Kurzstreckenticket, Mehrfahrtenblock und Mehrfahrtenkarte, sowie als Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeitkarten): Wochenkarte, Familien-Monats-Ticket, Senioren-Monats-Ticket; Halbjahreskarte, Winter-Ticket. Jahreskarte Familie.

Zudem werden folgende verbundübergreifenden Fahrkarten anerkannt:

- Bodensee Ticket Bahn | Bus | Fähre
- Baden-Württemberg Ticket, Baden-Württemberg Ticket Nacht sowie Young
- Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg
- Anschlussmobilität Baden-Württemberg-Tarif gemäß bwTarif-Bestimmungen
- Deutschland-Ticket

Eine VHB-Fahrkarte mit zeitlicher Gültigkeit bis Betriebsschluss gilt bis 03.00 Uhr des Folgetages.

5.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Beim Umsteigen ist der nächste fahrplanmäßige Anschluss zu benutzen, da sonst wegen Fahrtunterbrechung eine neue Fahrkarte erforderlich wird. Einzelfahrkarten gelten zum unverzüglichen Fahrtantritt gemäß aufgedruckter Uhrzeit und sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Zudem gelten die über das Mobiltelefon bezogenen Einzelfahrscheine (MobileTickets) für eine Zone maximal 90, für zwei Zonen maximal 120, für drei und mehr Zonen maximal 180 Minuten, sowie für VHB-Cityzonen maximal 60 Minuten.

5.2 Tages-Tickets

VHB-Tages-Tickets sind nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Name und Vorname des Fahrkarteninhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, für das VHB-Tages-Ticket 1 Kind genügt ein Lichtbildausweis. Tages-Tickets sind vor Fahrtantritt zu bewerten bzw. zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden.

5.2.1 Tages-Ticket

Ein VHB-Tages-Ticket ist erhältlich für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen.

Das VHB-Tages-Ticket für eine Person gilt ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss in den gelösten Zonen. Das VHB-Tages-Ticket für 2-5 Personen gilt von Montag bis Freitag ab 8.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss.

Je Aufsichtsperson fahren bis zu vier Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mit - unabhängig davon, ob es eigene Kinder sind oder nicht (vgl. Absatz 4). Sie sind bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht zu berücksichtigen.

Mit dem VHB-Tages-Ticket für eine oder zwei Personen kann eine Person gemäß der jeweiligen zeitlichen Ticketgültigkeit beliebig viele eigene Kinder oder Enkel unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen (sogenannte Familienkinder). Das heißt:

Wenn Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren mitreisen, die nicht eigene Kinder oder Enkel sind, zählen diese als je eine Person und sind bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden mit zu berücksichtigen. Wird dadurch ein VHB-Tages-Ticket für mindestens drei Personen erworben, können eigene Kinder und Enkel unter 15 Jahren nicht mehr kostenlos auf diesem mitgenommen werden.

5.2.2 Tages-Ticket 1 Kind

Das VHB-Tages-Ticket 1 Kind gilt ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss in den gelösten Zonen. Es gilt die Altersregelung gemäß Abschnitt 4 (= bis einschließlich 14 Jahre).

5.2.3 Vorangemeldete Gruppe

Gruppen gemäß Ziffer 8 können die erforderliche Anzahl an VHB-Tages-Tickets lösen. Gruppen können VHB-Tages-Tickets für mehrere Personen auch für vom Verkehrsunternehmen bestätigte Fahrten vor 8.00 Uhr nutzen. Die Anmeldebestätigung für Gruppen ist Bestandteil der Fahrkarte und muss, soweit vom Verkehrsunternehmen ausgegeben, mitgeführt werden.

Für mit Gruppenvoranmeldung reisende Kinder ist im bedienten Verkauf das VHB-Tages-Ticket Kind erhältlich. Die Mindestzahl je Fahrkarte vorangemeldete Gruppe Kind beträgt 10 Kinder. Das VHB-Tages-Ticket Kind vorangemeldete Gruppe gilt ausschließlich für die nach Voranmeldung bestätigten Fahrten.

5.3 Monats-Tickets

Die Monats-Tickets gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus am folgenden Werktag. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis einschließlich nächstfolgendem Werktag.

Sie gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Die Geltungsdauer ergibt sich aus dem auf der Karte angegebenen Monat, der Geltungsbereich aus den auf der Karte angegebenen Tarifzonennummern. Veränderungen der eingetragenen Geltungsdauer bzw. des Geltungsbereichs machen die Karten ungültig.

Das Monats-Ticket ist übertragbar, sofern es nicht über einen personalisierten Vertriebskanal (MobileTicket, z.B. DB Navigator) bezogen wird (siehe auch Teil A § 6 (10)). An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen berechtigt es außerdem zur unentgeltlichen Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen sowie bis zu vier Kindern bis einschließlich 14 Jahren und einem Hund (VHB-Mitnahmeregelung). Bei Vorlage des Landesfamilienpasses sind alle dort eingetragenen Kinder – unabhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder – an diesen Tagen zur kostenlosen Mitfahrt berechtigt. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für die Anschlussfahrkarte.

5.4 VHB-Schüler-Monats-Tickets

Die VHB-Schüler-Monats-Tickets sind Zeitkarten im Ausbildungsverkehr.

Berechtigte

Zum Erwerb einer Zeitkarte im Ausbildungsverkehr sind Auszubildende nach § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr berechtigt, dies sind:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. (Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Monatskarte im Ausbildungsverkehr.)

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nur als persönliche, nicht übertragbare Karten ausgegeben. Sie müssen auf der Vorder- oder Rückseite vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigen Vor- und Zunamen versehen sein.

Personen nach 5.5 Ziffer 1. müssen ihren gültigen Schülerschein (sofern von der Schule für diese Jahrgangsstufe angeboten) mitführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit der Fahrkarte vorlegen, um den Altersnachweis zu erleichtern.

Personen nach 5.5 Ziffer 2. haben die Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten wie folgt nachzuweisen: Für die Nutzung von Monatskarten im

Ausbildungsverkehr wird die Berechtigung von der Schule, dem Ausbildungsbetrieb bzw. dem Träger des Sozialen Dienstes auf der VHB-Basis-Karte bescheinigt. Sie ist vom Ausstellungstag an längstens 1 Jahr gültig. Die VHB-Basis-Karte ist Bestandteil der Fahrkarte und ist auf Verlangen des Betriebspersonals zur Prüfung vorzulegen. Anstelle einer VHB-Basis-Karte weisen sich Studierende durch Ihren gültigen Studierendenausweis aus. Für Studierende ausländischer Hochschulen ist dies der ISIC (www.isic.de). Von der VHB-Geschäftsstelle (auf einer Kunststoffkarte) ausgegebene Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind ohne VHB-Basis-Karte gültig; der Nachweis der Berechtigung ist für diese direkt gegenüber der VHB-Geschäftsstelle zu erbringen. Personen ab einem Alter von 16 Jahren haben auf Verlangen des Personals zusätzlich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) den Beleg zu führen, dass sie der berechnigte Inhaber des mitgeführten Schüler-Monats-Tickets sind.

Gültigkeit

Die Geltungsdauer von Schülermonatskarten im Ausbildungsverkehr ergibt sich aus dem auf der Karte angegebenen Kalendermonat, der Geltungsbereich aus den auf der Karte angegebenen Tarifzonen.

Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten über den angegebenen Kalendermonat hinaus am folgenden Werktag. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis einschließlich nächstfolgendem Werktag.

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden in folgenden Varianten angeboten:

- **Schülermonatskarte plus (=VHB-Schüler-Monats-Ticket plus)**
Die Schülermonatskarten plus gelten für beliebig viele Fahrten an allen Tagen innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Im Freizeitverkehr an Schultagen von Montag – Freitag ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss, an Samstagen, Sonntagen, landesweiten Ferientagen (ausgenommen sind bewegliche Ferientage) und gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag werden die Schülermonatskarten plus ganztägig verbundweit anerkannt. Schülermonatskarten plus, die für den ersten Unterrichtsmonat im neuen Schuljahr im Vorverkauf erworben werden, gelten bereits ab dem 1. Ferientag der landesweiten Sommer-Schulferien im gesamten Verbundgebiet.
- **Schülermonatskarte (=VHB-Schüler-Monats-Ticket)**
Schülermonatskarten gelten nur an Schultagen (von Montag bis Freitag) für beliebig viele Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Schülermonatskarten gelten somit Montag bis Freitag außerhalb der landesweiten Schulferien.

Schülermonatskarten im Listenverfahren sind Fahrkarten mit (anteiliger) Finanzierung durch den Landkreis. Diese werden grundsätzlich als Schülermonatskarte (=VHB-Schüler-Monats-Ticket) ausgegeben. Sofern der Landkreis Konstanz für das Listenverfahren abweichend die Ausgabe eines Abo-Produktes, z.B. des D-Tickets JugendBW anstelle von Schüler-Monats-Tickets beauftragt, wird dieses im Listenverfahren ausgegeben. Näheres regelt die Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS).

In den ersten drei Schultagen nach den Sommerferien gilt ein von der VHB-Geschäftsstelle im Listenverfahren ausgegebenes Ticket des letzten Schuljahres innerhalb VHB, jedoch nicht abweichend von im Ticket ggf. aufgeführten VHB-Zonen, als Ersatzfahrausweis, sofern von der Schule noch keine gültige Folgefahrkarte ausgehändigt wurde.

5.5 Jahresabonnement

Es gelten für den Vertrieb die unter 5.5.4 aufgeführten Bestimmungen.

5.5.1 Jahresabonnement

Das Jahresabonnement in den Varianten VHB-Abo-Ticket, VHB-Job-Ticket und VHB-Senioren-Ticket ist für ÖPNV-Verbindungen des in Anlage 1 beschriebenen Verbundgebietes bzw. der dort genannten Verkehrsrelationen erhältlich.

Berechnungsgrundlage sind die jeweiligen Beförderungstarife des Tarifverbundes. Der Preis des VHB-Abo-Tickets beträgt 10/12 des Preises für das VHB-Monats-Ticket (siehe Preistafel Anlage 3).

Das Jahresabonnement ist als übertragbare sowie als persönliche Karte erhältlich und berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen außerdem zur unentgeltlichen Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen sowie bis zu vier Kindern bis einschließlich 14 Jahren und einem Hund. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für die Anschlussfahrkarte. Ausgeschlossen ist die VHB-Mitnahmeregelung für das VHB-Senioren-Ticket, das als persönliches Jahresabonnement 2. Klasse Preisstufe Netz für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres erhältlich ist.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses sind alle dort eingetragenen Kinder – unabhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder – an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur kostenlosen Mitfahrt berechtigt.

Job-Tickets sind persönliche VHB-Jahresabonnements. Die Mindestmenge je Arbeitgeber beträgt 20 Tickets. Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und VHB. In dieser sind ggf. von den Bestimmungen des Jahresabonnements abweichende Regelungen zu Ticketpreis, Ticketbezug und Abrechnung festgelegt.

5.5.2 Deutschland-Ticket

Der Tarif zum Jahresabonnement Deutschland-Ticket ist gesondert veröffentlicht. Bezogen auf den Abonnementabschluss bei der VHB-Geschäftsstelle kommen die Bestimmungen gemäß dem vorliegenden VHB-Tarif, Abschnitt 5.5.4, zur Anwendung.

5.5.2.1 D-Ticket JugendBW

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Das D-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Es gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Geltungsbereich entspricht dem des D-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket). Das D-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltspflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das D-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerausweis). Stellt eine Grundschule keine Schülerausweise aus, ist ein durch die VHB-Geschäftsstelle ausgegebenes D-Ticket JugendBW innerhalb VHB bei der Kontrolle nicht zu beanstanden.

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

1. alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
2. alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
 - a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
 - i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis). Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i). Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem (Abocenter) zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Für den Bezug über die VHB-Geschäftsstelle muss bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler oder Studierende sind, der Hauptwohnsitz im Landkreis

Konstanz liegen. Bei Schülern ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule maßgebend, der im Landkreis Konstanz liegen muss.

In der Abrechnung mit Dritten können anstelle von 12 Abo-Raten 11 oder 10 Abrechnungsraten vereinbart werden, die der Gesamthöhe der 12 Abrechnungsraten gemäß Preistafel entsprechen (z.B. Listenverfahren Landkreis).

5.5.3 VHB-Abo-Ticket Schüler plus

Für die Dauer des Bestehens eines Jahresabonnements D-Ticket JugendBW oder eines vergleichbaren, preislich gegenüber dem VHB-Abo-Ticket Schüler plus deutlich günstigeren Tickets, dass zur Fahrt in mindestens allen VHB-Zonen berechtigt, wird das VHB-Abo-Ticket Schüler plus nicht verkauft.

Das VHB-Abo-Ticket Schüler plus ist das Abo-Angebot zum VHB-Schüler-Monats-Ticket plus. Somit greifen für die Berechtigung und die räumliche Gültigkeit die Bestimmungen gemäß VHB-Schüler-Monats-Ticket plus (vgl. 5.4). Das Abo mit 12 Monatsraten zum Preis von 10/12 des Preises des VHB-Schüler-Monats-Tickets plus (Jahresabonnement) beginnt jeweils nur am 1. eines Monats. Bei frühzeitiger Bestellung bis 10. Juli kann die Fahrkarte im ersten Abo-Jahr im vorangehenden August zusätzlich kostenfrei genutzt werden. Das VHB-Abo-Ticket Schüler plus für das neue Schuljahr wird vor den Sommerferien zugesendet. Damit Fahrkarten für das neue Schuljahr rechtzeitig zugestellt werden können, muss die vollständige Bestellung der VHB-Geschäftsstelle bis 10. Juli vorliegen.

5.5.4 Abovertrieb im VHB

Das Jahresabonnement kann von jedem Berechtigten in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge ein SEPA-Lastschriftmandat mit Bankkonto in der EU erteilt und einer Bonitätsprüfung zustimmt (derzeit Zyklop Inkasso Deutschland GmbH). Der Preis des Jahresabonnements wird in 12 Teilbeträgen monatlich abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Das Jahresabonnement gilt an zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wird das Jahresabonnement nicht vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wobei der Kunde Folgejahreskarten unaufgefordert erhält.

Das Jahresabonnement beginnt jeweils nur am 1. eines jeden Monats. Der vollständig ausgefüllte Bestellschein mit Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift muss zum 10. des Vormonats bei einem Mitgliedsunternehmen des VHB vorliegen. Dies gilt für Änderungen entsprechend. Der Vertrag über den Bezug des Jahresabonnements kommt mit Zusendung der Jahreskarte zustande. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Jahresabonnement von der Geschäftsstelle des VHB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Für den Bezug nachweispflichtiger Jahresabonnements (D-Ticket JugendBW und VHB-Abo-Ticket Schüler plus) gilt dies auch, wenn kein neuer Nachweis zur Berechtigung vorgelegt wird. Für Monate, für die kein neuer Berechtigungsnachweis erbracht wurde, ist der Differenzbetrag zum Jedermann-Angebot gleicher Preisstufe nachzuzahlen. Dies gilt sinngemäß für das Überschreiten eines zulässigen Maximalalters (D-Ticket JugendBW) nach Ablauf der ersten 12 Bezugsmonate. Ab diesem Zeitpunkt wird der Preis des Jedermann-Angebotes berechnet (D-Ticket).

Das Jahresabonnement kann vom Inhaber jederzeit bis zum 10. des laufenden Monats zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ab dem 12. Vertragsmonat kann das Jahresabonnement darüber hinaus jederzeit zu jedem folgenden Monatsende gekündigt werden.

Wird das Jahresabonnement vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschiedsbetrag zwischen den monatlichen Abo-Raten und den Preisen der entsprechenden nicht rabattierten Produkte nacherhoben. Das nicht-rabattierte Produkt zum D-Ticket JugendBW ist das D-Ticket, zum VHB-Abo-Ticket einschließlich VHB-Job-Ticket und VHB-Senioren-Ticket das VHB-Monats-Ticket gleicher Preisstufe, zum VHB-Abo-Ticket Schüler plus ist es das VHB-Schüler-Monats-Ticket plus gleicher Preisstufe. Nicht relevant für die Nacherhebung ist, von welcher Seite die Kündigung erfolgt. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder
- der Kunde verstorben ist.
- es sich um das D-Ticket bzw. D-Ticket Job handelt, siehe Bestimmungen des gesondert veröffentlichten Tarifs Deutschland-Ticket.
- für ein D-Ticket JugendBW die Berechtigung zum Bezug nicht mehr gegeben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit einer Arbeitsplatzkündigung von Seiten des Arbeitgebers, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, Umzug an einen Ort außerhalb des Verbundgebietes oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Die Fahrkarte ist bis zum 5. des auf die Beendigung des Jahresabonnements folgenden Monats zurückzugeben (bei Änderungen bis zum 5. des gleichen Monats). Die Kündigung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe der Fahrkarte und wird spätestens mit Ablauf der Fahrkarte wirksam. Der Kunde ist bis zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe des Jahresabonnements erfolgt, verpflichtet, die fälligen monatlichen Einzugsbeträge zu entrichten. Die Nachweispflicht für die Rückgabe obliegt dem Kunden. Anfallende Bankgebühren sind vom Kunden zu tragen. Für Änderungen wird ein Entgelt gemäß Preistafel erhoben.

Die Wirksamkeit der Kündigung schließt nicht aus, dass aus zeitlich bedingten technisch-organisatorischen Gründen noch ein automatisierter Lastschriftinzug für den ersten auf die Kündigung folgenden Buchungszeitraum erfolgen kann; in einem solchen Fall erfolgt unaufgefordert bis spätestens einen Monat nach der Kündigung eine Rückzahlung auf das Konto des Abonnenten.

Für abhanden gekommene persönliche Jahresabonnements wird gegen Entgelt (siehe Preistafel) ein persönliches Ersatz-Jahresabonnement für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene persönliche Jahresabonnements sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Geschäftsstelle des VHB in Radolfzell, Sankt-Johannis-Straße 18, zurückzugeben. Unpersönliche Jahresabonnements werden nicht ersetzt. Jahresabonnements werden ausschließlich durch die VHB-Geschäftsstelle verkauft.

War der Kunde bereits im Besitz eines Jahresabonnements und wurde dieses aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hatte, durch die Geschäftsstelle der VHB gekündigt, kann ein weiteres Abonnement nur ausgestellt werden, wenn alle offenen Zahlungsverpflichtungen (inkl. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren) vom Antragsteller beglichen worden sind. Für den Fall, dass mindestens zwei Rücklastschriften innerhalb von 12 Monaten entstanden sind, ist der VHB berechtigt, den Kunden von der Teilnahme am Jahresabonnement auszuschließen.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung persönlicher Jahresabonnements durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Sofern ein Abo-Produkt entweder als App-Ticket oder auf Chipkarte bezogen werden kann, gilt für den Bezug als Chipkarte eine Mindestbezugsdauer von drei Monaten. Wird diese durch Kündigung oder Änderung unterschritten, wird für die Chipkarte eine Chipkartengebühr erhoben (siehe Preistafel Anlage 3). Auf Verlangen der VHB-Geschäftsstelle ist die Chipkarte persönlich abzuholen und ein Identitäts- und Adressnachweis zu erbringen.

Das D-Ticket JugendBW soll zukünftig alternativ zur Chipkarte als App-Ticket erhältlich sein. Dies wird in einem ersten Schritt, voraussichtlich mit Startdatum Juni 2026, für Erstbestellungen des persönlichen Tickets volljähriger Kunden möglich sein.

5.6 Studi-Ticket

VHB-Studi-Tickets werden ausschließlich an Studierende der Universität Konstanz und der HTWG Konstanz einschließlich Studienkolleg Konstanz ausgegeben.

Das VHB-Studi-Ticket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich des VHB-Schüler-Monats-Tickets plus der Preisstufe III (alle VHB-Zonen) gemäß VHB-Tarifbestimmungen. Hiervon abweichend ist eine Gültigkeit im Nachbarverbund ... (move) gemäß Teil D 3.1 ausgeschlossen. Eine rechtmäßige Leistungsanspruchnahme in der Cityzone Konstanz ist nur in Verbindung mit dem Studi-Ticket der Stadtwerke Konstanz möglich (siehe Teil C 5.1).

Voraussetzung für Erwerb und Nutzung dieses Studi-Ticket-Upgrades VHB-Netz ist der Besitz eines gültigen Studi-Tickets der Stadtwerke Konstanz GmbH. Das VHB-Studi-Ticket ist auf den Namen der/des Studierenden ausgestellt, gilt nur in der 2. Klasse, ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen oder eines Fahrrades.

Das VHB-Studi-Ticket ist ein Halbjahres-Ticket und ist wie folgt gültig:

Für Studierende der:	Universität Konstanz	HTWG Konstanz
Sommersemester	01.04. – 30.09.	01.03. – 31.08. eines jeden Jahres
Wintersemester	01.10. – 31.03.	01.09. – 28./29.02. eines jeden Jahres

Das VHB-Studi-Ticket ist nur in Verbindung mit dem zugehörigen Studi-Ticket Konstanz und Studierendenausweis gültig. Es ist nur gültig, wenn es vom Inhaber unauslöschlich vollständig ausgefüllt ist. Von der Universität ausgegebene Studierendenausweise sind nur gültig mit aktuellem Semesterausweis. Für Erstsemester genügt die Immatrikulationsbescheinigung.

Bei einer Fahrausweisprüfung ist das VHB-Studi-Ticket zusammen mit dem Studi-Ticket Stadtwerke Konstanz und dem Studierendenausweis unaufgefordert vorzuzeigen. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Hundes, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und ihres Handgepäckes richten sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch den Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke

nachzuweisen. Der Schwerbehindertenausweis berechtigt, auch mit Aufpreis, nicht zur Fahrt in der 1. Klasse.

7 Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Die Benutzung der 1. Klasse oder das Upgrade in die 1. Klasse ist ausgeschlossen für BodenseeCardWest, VHB-Tages-Tickets, VHB-Studi-Tickets, für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr und für das VHB-Senioren-Ticket.

7.1 Benutzung der 1. Klasse für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zur Einzelfahrkarte oder Zeitkarte für Erwachsene je Fahrt und Person eine Kinderfahrkarte als Zusatzkarte zu lösen. Sie gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen Fahrkarte für diese Fahrt. Der Preis dieser Zusatzkarten ist einheitlich für Erwachsene und Kinder und richtet sich nach der zurückgelegten Fahrstrecke (Preiszone) in der 1. Klasse. Bei der DB werden 1. Klasse-Fahrkarten zum entsprechenden Preis verkauft.

7.2 Monats-Tickets und Abo-Tickets für die 1. Klasse

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse ist ein VHB-Monats-Ticket oder VHB-Abo-Ticket 1. Klasse erforderlich. Der Verkauf von VHB-Monats-Tickets 1. Klasse findet ausschließlich an den Fahrkartenschaltern und Fahrkartenautomaten der DB AG statt. Das 1. Klasse Abo-Ticket ist auf Bestellung bei der VHB-Geschäftsstelle erhältlich.

8 Gruppen

Gruppen ab 10 Personen müssen zur Sicherstellung der Beförderung drei Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt bei den für die Beförderung zuständigen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Wird die Fahrt ganz oder teilweise in Zügen durchgeführt, erhöht sich die Anmeldefrist auf 10 Werktage. Fahrkartenangebot für Gruppen siehe 5.2. Werden Fahrräder befördert, ist eine Anmeldung ab 6 oder mehr Fahrrädern erforderlich. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und nur für die vorangemeldeten Fahrten.

9 Beförderung von Polizei, Grenzschutz- und Zollbeamten und Mitarbeitende der Bahnhofsmission

Landes-, Bundespolizei-, Zollbeamte sowie Mitarbeitende der Schweizer Grenzwaache, jeweils in Uniform, erhalten aus Gründen einer sicherheitsverbessernden personellen Präsenz grundsätzlich Freifahrt. Sie sind auch unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften zum Mitführen eines Diensthundes berechtigt. Zur Freifahrt berechtigt sind ebenso Mitarbeitende der Bahnhofsmission auf Dienstreise mit Dienstaussweis und Dienstkleidung samt Fahrberechtigung der Bahnhofsmission Mobil.

10 Verlust oder Zerstörung von Fahrkarten

Bei Verlust oder Zerstörung von unpersönlichen Fahrkarten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

Bei Verlust oder Beschädigung von über die VHB-Geschäftsstelle im SEPA-Lastschriftverfahren sowie im Schülerlistenverfahren bezogener persönlicher VHB-Zeitkarten wird eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle ausgestellt. Beschädigte Fahrkarten sind zurückzugeben.

Unpersönliche Jahres-Abonnements werden nicht erstattet und müssen bis Ablauf weiterbezahlt werden.

11 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

11.1 Hunde

Je Hund ist eine für die Fahrstrecke gültige Einzelfahrkarte oder Tages-Ticket Kind oder eine Zeitkarte für Erwachsene zu erwerben. Ein mit einem Tages-Ticket für 1-5 Personen fahrender Hund zählt als eine Person (Erwachsener). Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert. Im Übrigen wird auf B 6 (Beförderung von Schwerbehinderten) verwiesen.

11.2 Sachen und kleine Hunde

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde) in Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

E-Kfz, z.B. E-Tretroller, gelten als kostenfreies Handgepäck, wenn das E-Kfz zusammengeklappt getragen wird, es über- oder unter dem Sitz verstaut wird. Der Akku eines E-Kfz muss fest verbaut sein, das Laden über Steckdosen des Zuges oder Busses ist untersagt.

12 Sperrige Sachen

Die Beförderung von sperrigen Sachen erfolgt nach den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

13 Genehmigung

Die Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des VHB, dem Landkreis Konstanz und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg genehmigt.

C Sonderregelungen und gesonderte Angebote im VHB

1 Veranstaltungskarten sowie Ermäßigungen für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen können durch den VHB eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

Der VHB oder Verkehrsunternehmen können Kooperationen mit Veranstaltern abschließen (Verkehrsunternehmen nur im Einvernehmen mit dem VHB), die es deren Veranstaltungsbesuchern ermöglicht, mit der Eintrittskarte den VHB zu nutzen. Bezüglich der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit dieser Kombi-Tickets gelten die Einzelbestimmungen der jeweiligen Verträge bzw. Vereinbarungen.

2 Mitnahme von Fahrrädern

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Als Fahrrad gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder mit einer Länge bis zu 2,0 Metern sowie Fahrräder mit Elektrohilfsmotor (sog. Pedelecs) mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm.

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug bauartbedingt dafür geeignet ist und wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Kinderwagen oder Behinderte im Rollstuhl haben in jedem Fall Vorrang. Gegebenenfalls ist die Beförderung des Fahrrades zu unterbrechen.

Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad mitnehmen. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen fahren. Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

Fahrräder sind in den speziell dafür vorgesehenen Plätzen oder Wagen (mit Fahrradsymbol gekennzeichnet) unterzubringen oder, soweit nicht vorhanden, in den Einstiegsräumen. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem zugelassenen Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten. Im Übrigen ist es so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern sind wie Kinderwagen zu betrachten. Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen (z. B. Dreiräder) sind wie Rollstühle zu betrachten. Faltfahrräder und zusammengeklappte Fahrradanhänger gelten als Handgepäck gemäß Beförderungsbestimmungen (§ 11 Beförderung von Sachen), wenn sie zusammengefoldet sind.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme von Fahrrädern erfüllt sind oder ob Fahrräder von der Beförderung ausgeschlossen werden.

2.2 Fahrradmitnahme im Zug

Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder zu befördern. Mopeds und Mofas sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotoren sind generell von der Beförderung ausgeschlossen.

2.3 Fahrradmitnahme in Regional- und Stadtbussen

Es können maximal zwei Fahrräder je Bus befördert werden. Eine Beförderung in Bussen mit Sonderbauformen wie z.B. Kleinbus, VAN (jeweils im Fahrplan gekennzeichnet), sowie Anhänger ist ausgeschlossen. Der Fahrgast muss stets beim Fahrrad bleiben und dieses sichern. Für entstehende Schäden haftet der Halter des Fahrrades. Es werden keine Sonderbauformen und nur Fahrräder ohne Anhänger befördert.

Die Beförderung von Fahrrädern im Stadtbus Konstanz und im Stadtbus Radolfzell ist kostenfrei auf der ausgewiesenen Fläche gegenüber der Mitteltüre möglich, sofern ausreichend Platz vorhanden ist. Kinder unter 15 Jahren mit Fahrrad nur in Begleitung Erwachsener. Im Stadtbus Radolfzell ist die Beförderung ab 18 Uhr bis Betriebsschluss möglich. Keine Fahrradbeförderung im Stadtbus Konstanz von Montag bis Freitag zwischen 7:00 - 9:00 Uhr, in Schulbussen, auf der Linie 908, sowie in den Anhängern.

Eine Beförderung von Fahrrädern im Stadtbus Singen sowie in der Kernstadt Engen ist ausgeschlossen.

2.4 Fahrradkarten zur Beförderung von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern ist grundsätzlich eine Fahrradkarte erforderlich. Im Einzelnen gilt:

Linie (Strecke innerhalb VHB; Produkt)	Für das Fahrrad erforderliche Fahrkarte <u>innerhalb VHB</u>
(Konstanz -) Singen - (Engen) (RE87(IC))	Für die Beförderung von Fahrrädern in Zügen der DB Fernverkehr AG ist eine kostenpflichtige Reservierung von Fahrradstellplätzen erforderlich.
Konstanz - Engen (RE2) Konstanz - Engen (S6) Konstanz - Singen - Bietingen (S62) Singen - Überlingen (RE3) Radolfzell - Überlingen (RB31) Radolfzell - Stockach (S61) Stockach - Mühlingen-Zozznegg (RB32)	Mo - Fr zwischen 6 und 9 Uhr Fahrradkarte bzw. FAHRRAD, übrige Zeit kostenlos.
Regionalbuslinien	Mo - Fr vor 9 Uhr Fahrradkarte zum Tarif des jeweiligen Unternehmens, übrige Zeit alternativ Fahrradkarte nach VHB-Tarif.

Auf allen Bahnstrecken im VHB (außer IC) wird ebenfalls anerkannt: Fahrradtageskarte Nahverkehr der DB.

VHB-Fahrradkarten sind bei den Regionalbusunternehmen Südbadenbus GmbH, Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), Stadtbus Tuttlingen Klink GmbH und Verkehrsbetrieb Behringer GmbH erhältlich. Im Regionalbusverkehr wird als Tarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens ggf. die VHB-Fahrradkarte verkauft.

2.4.1 VHB-Fahrrad-Einzelkarten

VHB-Fahrrad-Einzelkarten gelten montags – freitags ab 09.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umstieg auf die genannten Verkehrsunternehmen.

Beim Umsteigen ist der nächste fahrplanmäßige Anschluss zu benutzen, da ansonsten auf Grund einer Fahrunterbrechung eine neue Fahrkarte erforderlich wird. Die VHB-Fahrradkarte gilt ab Ausgabezeitpunkt 2 Stunden. Diese Zeit darf nur überschritten werden, wenn die Reisedauer durch Umstände verlängert wurde, die ein beteiligtes Verkehrsunternehmen zu vertreten hat (z. B. Fahrtausfall, Verspätung).

3 Touristisches Angebot BODENSEECARD WEST

Die BODENSEECARD WEST mit VHB-Logo (BCW) wird innerhalb des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee, nach Anlage 1 (a) der Tarifbestimmungen, als Fahrkarte anerkannt. Darüber hinaus wird die BCW in der Kooperationszone 33 (VHB/bodo) sowie im Biberbahn-Freizeitverkehr anerkannt. Die BCW gilt ausschließlich im Nahverkehr der 2. Klasse und im IC. Ausgeschlossen sind andere Züge des Fernverkehrs (Züge der Produktklasse A). Die BCW gilt ausnahmslos für Personen und ist nicht übertragbar. Für die Mitnahme von Tieren und Fahrrädern gelten die jeweiligen Tarifregelungen des Verkehrsverbundes bzw. der genutzten Verkehrsunternehmen. Die BCW ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, welche auf der BCW genannt ist, gültig.

Die auf der BCW genannte Person, muss auch wenn die BCW als Familie oder Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.

Sofern die Anmeldung als Gruppe oder Familie erfolgt ist und einzelne Familien- oder Gruppenmitglieder die BCW nutzen wollen, erhalten diese bei der jeweiligen lokalen Kurverwaltung, Tourist-Information oder Rathaus einen Gruppenteilfahrschein.

Die BCW darf max. 5 Tage vor Anreise digital ausgestellt werden. Die BCW darf so bereits am Anreisetag noch vor Ankunft in der Unterkunft genutzt werden. Sie gilt ebenso am kompletten Abreisetag. Der zulässige Gültigkeitszeitraum einer BCW kann maximal drei Monate betragen. Ist kein Abreisedatum oder ein späteres Abreisedatum eingetragen, ist die BCW ungültig. Auf der BCW müssen Name des Vermieters und der Kommune, in der die BCW ausgestellt wurde, aufgeführt sein.

4 Sonderregelungen für VHB-Cityzonen

Das Fahrkartenangebot der nachfolgend aufgeführten VHB-Cityzonen (Konstanz, Singen, Radolfzell) gilt innerhalb der jeweiligen Stadt in allen VHB-Verkehrsmitteln.

Fahrkarten für die VHB-Cityzonen sind innerhalb der jeweiligen Cityzone bei den Verkaufsstellen der dort verkehrenden VHB-Verkehrsunternehmen erhältlich. Verkauf Einzel- und Tages-Tickets: Beim Fahrtantritt beim Buspersonal, Verkauf Zeitkarten: Vorverkaufsstellen.

Mehrfahrtenkarten und Mehrfahrtenblöcke sind Fahrkarten mit Abschnitten für Einzelfahrten, erhältlich im Vorverkauf. Nach Preisanpassungen sind zuvor erworbene Mehrfahrtenkarten noch zwei Monate nutzbar. Ein Umtausch von VHB-Cityzonen-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

4.1 Sonderregelungen Cityzone Konstanz

Folgende Fahrkartenangebote sind für die VHB-Cityzone Konstanz erhältlich:

Art der Fahrkarte		Preis ab 01.01. 2026	Siehe Teil, Ziff.	Abweichende / ergänzende Bestimmungen / Hinweise
Einzelfahrkarte			B 5.1	Busfahrerverkauf; HandyTicket (Einschränkungen unten)
	Erwachsener	3,30		
	Kind	1,90	B 4; B 5.4	
	Kurzstrecke 1 - bis 1,2 km	2,10		Luftlinientarif. Verkauf nur per App. Siehe: stadtwerke-konstanz.de/handyticket
	Kurzstrecke 2 - bis 2,0 km	2,40		
	Kind Gruppe	1,70		Ab 8 Kindern. Nur Fahrerverkauf Kindergartengruppen fahren unabhängig vom Alter der Kinder kostenlos. Für die Begleitpersonen ist der reguläre Tarif zu entrichten.
	Nachtschwärmer	4,00		Buslinien „Nachtschwärmer“: nur Nachtschwärmer-Tickets gültig (& Schwerbeh.-ausweis mit Beiblatt + gültiger Wertmarke)
	Nachtschwärmer Schüler/Studi	3,50		
Mehrfahrtenticket; Mehrfahrtenblock				Verkauf: Vorverkaufsstellen
	Erwachsener 6 Fahrten	17,40	Mehrfahrtenkarten und Mehrfahrtenblöcke sind Fahrkarten mit Abschnitten für Einzelfahrten. Die Fahrgäste haben den jeweiligen Abschnitt sofort nach Betreten des Fahrzeuges an einem der aufgestellten Fahrscheinentwerter selbst durch Stempelaufdruck zu kennzeichnen. Mehrfahrtenausweise sind grundsätzlich auf der Vorderseite zu entwerfen. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit ist aber davon auszugehen, dass auch ein Stempel auf der Rückseite eine wirksame Entwertung darstellt. Beschädigte Mehrfahrtenausweise verlieren ihre Gültigkeit. Die ordnungsgemäße Bezahlung des Fahrpreises, sowie die Entwertung des Mehrfahrtenkartenabschnittes durch Selbstbedienung liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Fahrgastes. Unkenntnis, Irrtum, Versehen oder Vergesslichkeit gehen zu seinen Lasten. Senior: ab 65 Jahre. Oder: Schwerbehinderung ab 70 %	
	Kind 6 Fahrten	10,20		
	U20-Ticket 4 Fahrten	10,00		
	Erwachsener 20 Fahrten	53,00		
	Kind 20 Fahrten	31,00		
	Senior 20 Fahrten	48,00		

Art der Fahrkarte		Preis ab 01.01. 2026	Siehe Teil, Ziff.	Abweichende / ergänzende Bestimmungen / Hinweise
Tages-Ticket				Busfahrerverkauf; HandyTicket
	1 Person	6,50		
	1 Kind	3,70		
	2-5 Personen	12,80		Gültig für maximal 5 Personen und alle eigenen Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre der Karteninhaber und 1 Hund.
Zeitkarten Monats-Tickets sind erhältlich je Kalendermonat. Halb- bzw. Jahres-Tickets sind für 6 bzw. 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate erhältlich. Persönliche Zeitkarten für Erwachsene sowie Sichtkarten für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind nur erhältlich im Energiewürfel der Stadtwerke Konstanz GmbH. Persönliche Abo-Tickets können auch online bestellt werden. Abo-Bestandskunden: Die Abo-Jahreskarte bleibt Eigentum der SWK. Ein Eigentumsübergang auf den Kunden findet nicht statt. Abo-Tickets: Mindestlaufzeit 12 Monate, Preis = monatliche Banklastschrift rate zum 01. eines Kalendermonats oder zum nachfolgenden Bankarbeitstag. Abo-Neukunden: Mit Gültigkeitsbeginn 01.11.2025 oder später ausgegebene Fahrtberechtigungen Abos Cityzone Konstanz werden von der VHB-Geschäftsstelle ausgegeben. Siehe insbesondere Teil B 5.5.4 Abovertrieb im VHB.				
Zeitkarten im Ausbildungsverkehr Monatssichtfahrausweise im Ausbildungsverkehr sind persönliche Fahrkarten und nur gültig mit vollständig ausgefüllter SWK-Sichtkarte (Ausgabe im SWK-Kundencenter), die Lichtbild, Name und Anschrift des Inhabers aufführt. Die Kontrollzahl der Sichtkarte ist vom Inhaber jeweils handschriftlich und unauslöschlich auf die jeweils aufzuklebende Monats-Wertmarke zu übertragen. Der Sichtfahrausweis mit Lichtbild und Wertmarke muss in allen Teilen unverletzt, unverändert und in gut lesbarem Zustand sein. Für Schüler, Studenten und Lehrlinge wird der Sichtfahrausweis nur bei Vorlage des gültigen Schüler-/Studentenausweises oder einer Bescheinigung der Schule oder des Lehrherrn ausgestellt. Der Schülerfahrausweis ist nur für den Zeitraum gültig, der auf der Rückseite auf dem entsprechenden Kontrollfeld durch die Schule oder den Lehrherrn bestätigt ist.				
	Schüler-Monats-Ticket	38,00		Für Schüler, Studenten und Auszubildende.
	Kombi-Ticket Schüler-Monats-Ticket Bus/Fähre			Preisanteil Bus: 33,25 €. Berechtigt zur Nutzung der Fähre als Fußgänger samt Mitnahme eines Fahrrads.
	Abo-Ticket Schüler	31,67		Für Schüler, Studenten und Auszubildende. Beginn zum 01. September 2025, sowie zum 01. März 2026 und danach monatlicher Beginn möglich.
	Winter Halbjahreskarte Schüler, Studenten und Auszubildende	209,00		Für Schüler, Studenten und Auszubildende. Vom 1. November bis 30. April Folgejahr.
	Abo-Ticket Kind	23,50		Für Kinder (6-14 Jahre). Beginn zum 01. September 2025, sowie zum 01. März 2026 und danach monatlicher Beginn möglich.
	Winter Halbjahreskarte Kind	155,10		Für Kinder (6-14 Jahre). Vom 1. November bis 30. April Folgejahr.
	Studi-Ticket Konstanz	65,30		Gültig für immatrikulierte Studierende der Universität Konstanz, sowie der HTWG Konstanz. Persönliche Zeitkarte (Aufkleber aus Vorverkaufsstelle), nur gültig, wenn der Aufkleber auf der Rückseite des gültigem Studierendenausweis geklebt ist, alternativ: als Handy-Ticket (stadtwerke-konstanz.de/handyticket) in Verbindung mit gültigem Studierendenausweis. Berechtigt zur Nutzung der Fähre als Fußgänger samt Mitnahme eines Fahrrads. Preis pro Semesterzeitraum (6 Monate, siehe B 5.6)

	Studierendenausweis Universität Konstanz HTWG Konstanz			Inhaber eines Studierendenausweises der Universität oder HTWG Konstanz sind berechtigt, ab 19:00 Uhr bis Betriebsschluss die Buslinien der Stadtwerke Konstanz GmbH kostenfrei zu nutzen. Sockelbetrag pro Semester: Uni 15,00 €; HTWG 12,50 €
--	--	--	--	--

Art der Fahrkarte			Preis ab 01.01. 2026	Siehe Teil, Ziff.	Abweichende / ergänzende Bestimmungen / Hinweise
	Zeitkarten für Jedermann (Umwelttickets/Umweltkarten) Jedermann-Monats-Tickets (Umwelttickets), Halbjahres- und Jahres-Tickets (Umweltkarten) berechtigen zusätzlich zur VHB-Mitnahmeregelung an Wochenenden (siehe Teil B 5.3/5.5) jederzeit zur Mitnahme eines Hundes sowie von Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr zur Mitnahme einer weiteren Person. Verkauf: Vorverkaufsstellen				
	Wochen-Ticket		25,00		Übertragbar. Je Kalenderwoche.
	Monats-Ticket		58,00		Übertragbar
	Kombi-Ticket Monats-Ticket Bus/Fähre				Preisanteil Bus: 52,00 €. Berechtigt zur Nutzung der Fähre als Fußgänger samt Mitnahme eines Fahrrads.
	Halbjahres-Ticket		319,00		wahlweise übertragbar oder persönlich
	Jahres-Ticket		580,00		wahlweise übertragbar oder persönlich
	Abo-Ticket		48,33		wahlweise übertragbar oder persönlich
	Job-Ticket	Arbeitnehmer eines Vertragspartners erhalten 10 % Rabatt auf den regulären Ticketpreis (Halbjahres- und Jahresticket), sofern der Vertragspartner seine Arbeitnehmer gleichfalls mit mind. 10 % Rabatt auf den regulären Preis unterstützt.			
		Zeitkarten für Senioren (Umweltkarte Senior)			
	Halbjahres-Ticket Senior		287,10		persönlich
	Jahres-Ticket Senior		522,00		persönlich
	Abo-Ticket Senior		43,50		persönlich

4.2 Sonderregelungen Cityzone Singen

Folgende Fahrkartenangebote sind für die VHB-Cityzone Singen erhältlich:

Art der Fahrkarte			ab 01.01. 2026	Siehe Teil, Ziff.	Abweichende / ergänzende Bestimmungen / Hinweise
Einzelfahrkarte				B 5.1	
	Erwachsener Erwachsener AST		3,00		
	Kind / ermäßigt Kind / Ermäßigt AST		1,70	B 4; B 5.4	Kind oder Singener Bonus-, Pflegeeltern- oder Nachbarschaftskarte
Einzelfahrkarte Nachttaxi					
	Erwachsener AST		8,00		
	Kind / ermäßigt AST		7,00		Ermäßigung Nacht-AST auch für: Zeitkarten-Inhaber; BodenseeCardWest
Mehrfahrtenkarte					An Wochentagen (Montag bis Freitag) erst ab 8.00 Uhr gültig. Erhältlich über DB Navigator oder als Chipkarte Als Chipkarte ist die Nutzung vorerst auf Stadtbuslinien beschränkt.
	Erwachsener 10 Fahrten		18,00		Übertragbar; als Chipkarte jedoch nicht zeitgleich nutzbar durch mehrere Personen
	Kind / Ermäßigt 10 Fahrten		11,50		Persönlich. Kind, Schülerschein, Singener Bonus-, Pflegeeltern- oder Nachbarschaftskarte.
Zeitkarten					
Monats-Tickets					
	Monats-Ticket Erwachsener		42,00	B 5.3	übertragbar
	Monats-Ticket ermäßigt		32,00		Persönlich. Nur mit Singener Bonus-, Pflegeeltern- oder Nachbarschaftskarte
	Schüler-Monats-Ticket		30,00	B 5.4	Persönlich. Nur gültig mit gültigem Schülerschein / Studierendenausweis. Ticket für September ab 1. Ferientag BW-Sommerferien gültig.
Jahres-Tickets				B 5.5	Verkauf: Tourist-Information Singen Marktpassage, August-Ruf-Straße 13. Bestellungen bis 20., Kündigungen bis 10. des Vormonats,
	Jahres-Ticket Erwachsener		420,00		Übertragbar. Preis Barzahler. Zum gleichen Preis mit monatlicher SEPA-Lastschrift: 11x 35,00 Euro zuzüglich Anzahlung 35 Euro.
	Jahres-Ticket Schüler		300,00		Persönlich. Preis Barzahler. Nur gültig mit gültigem Schüler- / Studierendenausweis. Zum gleichen Preis mit monatlicher SEPA-Lastschrift: 11x 25,00 Euro zuzüglich Anzahlung 25,00 Euro.
	Jahres-Ticket Senioren		320,00		Persönlich. Preis Barzahler. Zum gleichen Preis mit monatlicher SEPA-Lastschrift: 11x 26,00 Euro zuzüglich Anzahlung 34,00 Euro.
Winter-Ticket			210,00		Übertragbar, gültig 1. Oktober bis 31. März.

					Zum gleichen Preis mit monatlicher SEPA-Lastschrift: 5x 35,00 Euro zuzüglich Anzahlung 35,00 Euro.
	Alle Mehrfahrtenkarten und Zeitkarten werden von den Stadtwerken Singen ausschließlich als Chipkarten ausgegeben. Verkauf durch andere Unternehmen als Papierfahrkarte oder HandyTicket. Chipkarten mit persönlichen Fahrkarten müssen vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigen Vor- und Zuname versehen sein. Der Quittungsbeleg ist immer mitzuführen und bei Kontrollen bereitzuhalten, da dieser als Nachweis für die Gültigkeit der auf der Chipkarte gespeicherten Fahrkarte gilt. Es wird empfohlen, den Quittungsbeleg getrennt von der Chipkarte mitzuführen. Ersatz: Auf Chipkarte ausgegebene Zeitkarten werden bei Verlust der Chipkarte gegen Vorlage des Kaufbelegs für die restliche Geltungsdauer gegen eine neue Chipkarte ersetzt (Gebühr siehe Anlage 3). Die verloren gemeldete Chipkarte wird gesperrt. Anrufsammeltaxi Stadtbusnetz Singen: Mindestes 30 Minuten vor der im Fahrplan angegebenen Abfahrtszeit in der AST-Zentrale unter 07731 69933 anrufen. Keine Anerkennung von auf Chipkarte gebuchter Einzelfahrten. Keine Gültigkeit Wochenendmitnahme Zeitkarten. Die Stadtbusse sind mit einer Videoanlage ausgerüstet und werden zeitweise überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung der Bilder einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Damit werden ein störungsfreier Betriebsablauf und die Sicherheit der Fahrgäste und der Anlage gewährleistet. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Lösungsfristen.				

4.3 Sonderregelungen Cityzone Radolfzell

Folgende Fahrkartenangebote sind für die VHB-Cityzone Radolfzell erhältlich:

Art der Fahrkarte		Preis (Euro)	Siehe Teil, Ziff.	Abweichende / ergänzende Bestimmungen / Hinweise
Einzelfahrkarte			B 5.1	Verkauf: Busfahrer / Fahrer AST
	Erwachsener Erwachsener AST	1,00		
	Kind Kind AST	0,50	B 4; B 5.4	
Zeitkarten				Verkauf: Tourist-Info Seestraße 30, Kundencenter Stadtwerke Untertorstraße 7-9. Namenseintrag auch wenn übertragbar.
	Monats-Tickets			
	Monats-Ticket Erwachsener	36,50	B 5.3	Übertragbar
	Schüler-Monats-Ticket	20,00	B 5.4	Persönlich. Für Schüler, Studis und Azubis. Nur mit Berechtigungskarte.
	Monats-Ticket Familie	57,00		Ein Elternteil und beliebig viele Kinder im familienrechtlichen Sinn bis einschließlich 18 Jahre
	Monats-Ticket Senior	31,00		Persönlich. Ab 60 Jahre.
	Abo-Tickets		B 5.5	Preis für 12 Monate. Abbuchung in 12 Teilbeträgen.
	Abo-Ticket Erwachsener	365,00		übertragbar
	Abo-Ticket Schüler	200,00		Persönlich. Für Schüler, Studis und Azubis. Nur mit Berechtigungskarte.
	Abo-Ticket Familie	570,00		Persönliche Zeitkarten für 1 Elternteil und beliebig viele Kinder bis einschließlich 18 Jahre im familienrechtlichen Sinne
	Abo-Ticket Senioren	310,00		Persönlich. Ab 60 Jahre.
Für die Nutzung in den Zügen und Regionalbussen ist für von den Stadtwerken Radolfzell ausgegebene Monats- und Abo-Tickets der Quittungsbeleg zum Ticketkauf immer zusätzlich mitzuführen, da das App-Ticket dort nur in Verbindung mit diesem anerkannt wird. Bedarfsverkehr Stadtbusnetz Radolfzell: Mindestes 30 Minuten vor der im Fahrplan angegebenen Abfahrtszeit Anrufzentrale unter 07732 80008-777 anrufen. Keine Innerortsverkehre. Erreichbarkeit Anrufzentrale: Montag bis Freitag 6 bis 24 Uhr Samstag 0:00-1:00 und 7:00-24:00 Uhr, Sonntag 0:00-1:00 und 9:00-24:00 Uhr. 24. + 31.12.: bis 16 Uhr. 24. + 31.12.: Bedarfsverkehr verkehrt bis 20 Uhr.				

4.4 Sonderregelungen Cityzone Engen

Folgende Fahrkartenangebote sind für die Stadtbuslinie 308 erhältlich:

Art der Fahrkarte		Preis (Euro)	Siehe Teil, Ziff.	Abweichende / ergänzende Bestimmungen / Hinweise
Einzelfahrkarte			B 5.1	Verkauf: Busfahrer
	Erwachsener	1,80		
	Kind / Ermäßigt	1,40	B 4; B 5.4	Schüler
Zeitkarten				
	Monats-Tickets			Verkauf: Schreibwaren Körner
	Monats-Ticket Erwachsener	28,00	B 5.3	
	Schüler-Monats-Ticket	21,00	B 5.4	
	Jahres-Tickets		B 5.5	Verkauf: Stadtwerke Engen, Eugen-Schäd- ler-Straße 3
	Jahres-Ticket Erwachsener	280,00		
	Jahres-Ticket Schüler	210,00		

5 Sonderregelungen Ortstarife

VHB-Einzelfahrkarte		Preis Fahrgast
VHB-Innerortstarif Bus Allensbach	Erw.	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Allensbach	Kind	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Bodman-Ludwigshafen	Erw.	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Bodman-Ludwigshafen	Kind	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Gaienhofen	Erw.	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Gaienhofen	Kind	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Gailingen	Erw.	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Gailingen	Kind	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Gottmadingen	Erw.	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Gottmadingen	Kind	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Hilzingen	Erw.	1,50 €
VHB-Innerortstarif Bus Hilzingen	Kind	1,50 €
VHB-Innerortstarif Bus Moos	Erw.	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Moos	Kind	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Öhningen	Erw.	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Öhningen	Kind	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Reichenau	Erw.	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Reichenau	Kind	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Steißlingen	Erw.	1,00 €
VHB-Innerortstarif Bus Steißlingen	Kind	1,00 €
VHB-Innerortstarif Stockach	Erw.	2,00 €
VHB-Innerortstarif Stockach	Kind	1,00 €

Nachfolgende Ticketangebote für Ortsverkehre sind beim Busfahrer und an den Fahrkartensautomaten in Stockach sowie über CiCoBW erhältliche VHB-Einzelfahrkarten.

Die Preisabsenkung wird von den jeweiligen Gemeinden finanziert.

D Verbundübergreifende Gemeinschaftsangebote

Innerhalb des Geltungsbereichs werden dauernd oder zeitlich begrenzt nachfolgende Angebote von allen Verkehrsunternehmen des VHB anerkannt:

1 Baden-Württemberg-Tarif

Es gelten die aktuellen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs. Die Angebote des Baden-Württemberg-Tarifs werden im VHB-Gebiet von den an VHB beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben und auf allen Strecken und in allen VHB-Verkehrsmitteln gemäß tariflicher Gültigkeit anerkannt. In den Regionalbussen der Firmen Klink und Behringer ist die Ausgabe auf das bwTAG und das Baden-Württemberg-Ticket beschränkt, einschließlich Linie 103.

2 BODENSEE TICKET BAHN|BUS|Fähre

Das Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre wird in allen VHB-Verkehrsmitteln im jeweiligen Geltungsbereich anerkannt und von den an VHB beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben. Es gelten die gesondert veröffentlichten Tarifbestimmungen des Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre. Siehe <https://www.bodensee-ticket.com/preise/>

3 Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen

3.1 Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (move)

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr – Schüler-Tickets – des Verkehrsverbundes Move werden im Freizeitverkehr gemäß Ziffer 5.4 auch im gesamten Gebiet der Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB) anerkannt.

VHB-Schüler-Monats-Ticket *plus* und VHB-Abo-Ticket Schüler *plus* gelten im Freizeitverkehr im gleichen Umfang im Move-Gebiet (Landkreis Schwarzwald-Baar, Landkreis Tuttlingen und Landkreis Rottweil).

3.2 Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbh (bodo)

Für die Kooperationszonen 3 und 33 gelten folgende Regelungen: VHB-Fahrscheine für die Zonen 3/33 berechtigen zur Fahrt auf allen Strecken und Linienabschnitten in den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 bis jeweils zur letzten Station vor der Grenze zu weiteren bodo-Zonen.

Bei Fahrten zwischen den VHB-Tarifzonen 1-5 und den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des VHB. Im Binnenverkehr der bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des bodo. Der Ortsteil Ludwigshafen der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen liegt auf der Zonengrenze der VHB-Zonen 3 und 33. Tarife des bodo haben in Ludwigshafen keine Gültigkeit.

VHB-Zeitkarten mit Gültigkeit in der VHB-Zone 3 sind ohne Aufpreis in der Kooperationszone 33 gültig.

Für das Kombinieren von Zeitkarten zwischen weiteren bodo-Zonen und VHB gelten die bodo-Zone 24 und 123 zwingend als gemeinsame Tarifpunkte VHB/bodo.

Anschlussfahrtscheinregelungen des bodo-Tarifs sind auf VHB-Zeitkarten nicht anwendbar.

Die im bodo gültige „EBC“ wird wie folgt innerhalb VHB anerkannt:

- Linie 105 im Abschnitt Stockach – Ludwigshafen – Bodman
- Linie 7389 im Abschnitt Sipplingen – Stockach
- Linie 7392 im Abschnitt Billafingen – Stockach
- Echt Bodensee Bus im Abschnitt Sipplingen – Bodman
- Linie 731 im Abschnitt Sipplingen – Ludwigshafen

Eine Gültigkeit der EBC in Anrufsammeltaxen (AST) im VHB ist ausgeschlossen. Die Mitnahme von Hunden erfolgt nach Tarif des bodo.

3.3 Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)

3.3.1 (Radolfzell –) Stockach – Sauldorf – Mengen (Biberbahn-Freizeitverkehr)

Bei Fahrt mittels RB32 (KBS 732a) (DB Regio/ „Biberbahn“) gilt bwTarif. Ferner gelten folgende Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr zwischen VHB, naldo und bodo:

An Biberbahn-Fahrttagen werden sämtliche VHB-Tages-Tickets der Preisstufe „VHB-Netz“ ebenso wie naldo-Tages-Tickets der Preisstufe „naldo-Netz“ sowie ferner die BODENSEE CARD WEST auf der gesamten Biberbahn zwischen Bahnhof Mengen und Bahnhof Stockach anerkannt.

Sämtliche bodo-Tages-Tickets der Preisstufe „bodo-Netz“ sowie die ECHT BODENSEE CARD werden zwischen Bahnhof Mengen und Bahnhof Stockach anerkannt. An Biberbahn-Fahrttagen werden auch bodo-Tages-Tickets der Preisstufe „bodo-Netz“ auf der RAB-Linie 7389 zwischen Stockach und Überlingen anerkannt.

Die hier genannten Verbundnetz-Tages-Tickets und Verbundnetz-Gäste-Tickets werden an Biberbahn-Fahrttagen gleichfalls auf den naldo-Linien 600 und 643 jeweils im Abschnitt Meßkirch – Rohrdorf („Campus Galli“) anerkannt.

Für die Anerkennung auf den genannten Buslinien gilt jeweils eine Gültigkeitsbegrenzung auf 23.59 Uhr.

3.4 Ostwind Tarifverbund (OTV)

Für den grenzüberschreitenden Verkehr von und zum Tarifverbund OSTWIND (CH) steht das Kombi-Ticket VHB-OTV als gemeinsames Angebot der Tarifverbünde VHB und OSTWIND zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen des Kombi-Tarifs VHB-OTV, die gesondert veröffentlicht sind. Siehe vhb-info.de/service/downloads

3.5 Check-in-Check-out Baden-Württemberg (CiCoBW)

Ab 01.04.2026 greift für 2.Klasse-Fahrten je Person und Nutzeraccount ein CiCoBW-Preisdeckel. Dieser Preisdeckel in Höhe des Preises des regulären Deutschland-Tickets zuzüglich 9 Euro kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller CiCoBW-Fahrten je Kalendermonat diesen Preis übersteigt. In den Preisdeckel einbezogen werden alle VHB-Relationen, jedoch nicht Fahrten oder Teilstrecken im BWplus-Gebiet VHB-OTV.

Es gelten die unter bwegt.de/cicobw veröffentlichten Bestimmungen. Der Kauf und die Nutzung mobiler Fahrkarten über das CiCoBW-System unterliegt gesonderten Bedingungen der ausgebenden Verkehrs- bzw. Vertriebsunternehmen. Diese sind online über die jeweilige Applikation einsehbar.

4 Deutschland-Ticket

4.1 Anwendung der Tarifbestimmungen der Deutschland-Tickets

Die Tarifbestimmungen der Deutschland-Tickets, abrufbar im Internet unter dem Link: https://www.deutschlandtarifverbund.de/wp-content/uploads/2025/12/20251215_TB-DTX_V13_GB_neu.pdf, werden in der jeweils gültigen Fassung angewendet. Ergänzungen ergeben sich aus den Regelungen des vorliegenden VHB-Tarifs, insbesondere Teil A § 18 (Mobilitätsgarantie) sowie Teil B 5.5.2 und Teil B 5.5.4.

4.2 Zusatzangebote zum Deutschland-Ticket

Der Verkehrsverbund bietet als ergänzendes Zusatzangebot zum Deutschland-Ticket und gemäß den Abo-Bestimmungen zum Deutschland-Ticket, das Tarifprodukt „1.Klasse-Zusatzticket“ als „1.Klasse-Upgrade BW“ zum Deutschland-Ticket mit Geltungsbereich in ganz Baden-Württemberg an. Voraussetzung für die Nutzung des „1.Klasse-Zusatztickets“ ist, dass dieses für den identischen Kalendermonat gültig sein muss, wie das zum Fahrtzeitpunkt gültige und über VHB bezogene Deutschland-Ticket. Das Zusatzticket ist, wie das Deutschland-Ticket selbst, personengebunden.

4.3. Mobilitätsgarantie

Ausschließlich Abonnenten, welche das Deutschland-Ticket über den Abovertrieb im VHB (VHB-Geschäftsstelle) beziehen, haben Anspruch auf die Mobilitätsgarantie nach §17 bei Fahrten innerhalb des VHB-Verbundgebietes.

E Anlagen

Anlage 1 Zuordnung der Orte und Teilorte zu den Tarifzonen

(a) Orte und Teilorte innerhalb des Landkreises Konstanz

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
Aach	Aach	Aach	Allensbach	Allensbach
Anselfingen	Beuren an der Aach	Bodman	Bankholzen	Dettingen
Bargen	Bietingen	Deutwang	Böhringen	Dingelsdorf
Beuren am Ried	Binningen	Eigeltingen	Gaienhofen	Hegne
Biesendorf	Böhringen	Espasingen	Güttingen	Kaltbrunn
Binningen	Bohlingen	Gallmannsweil	Gundholzen	Konstanz
Bittelbrunn	Büsingen	Heudorf im Hegau	Hemmenhofen	Langenrain
Blumenfeld	Duchtlingen	Hindelwangen	Horn	Litzelstetten
Büßlingen	Ebringen	Hohenfels	Iznang	Reichenau(Insel)
Ehingen	Ehingen	Honstetten	Kattenhorn	Reich.-Waldsiedlung
Engen	Friedingen	Hoppetenzell	Liggeringen	Wallhausen
Mühlhausen	Gailingen	Kalkofen	Markelfingen	
Neuhausen	Gottmadingen	Liggersdorf	Möggingen	
Stetten	Hausen an der Aach	Ludwigshafen	Moos (Höri)	
Talheim	Hilzingen	Mahlspüren im Hegau	Öhningen	
Tengen	Mühlhausen	Mahlspüren im Tal	Radolfzell	
Watterdingen	Randegg	Mainwangen	Schienen	
Weil	Riedheim	Mindersdorf	Stahringen	
Welschingen	Rielasingen	Mühlingen	Steißlingen	
Wiechs a. R.	Schlatt am Randen	Münchhöf	Wangen (Höri)	
Uttenhofen	Schlatt unter Krähen	Nenzingen	Weiler	
Weiterdingen	Singen	Orsingen		
Zimmerholz	Steißlingen	Raithaslach		
	Überlingen am Ried	Reute im Hegau		
	Volkertshausen	Rorgenwies		
	Weiterdingen	Schwackenreute		
	Wiechs bei Steißlingen	Selgetsweiler		
	Worblingen	Stahringen		
		Steißlingen		
		Stockach		
		Wahlwies		
		Wiechs bei Steißlingen		
		Winterspüren		
		Zizenhausen		
		Zoznegg		

Innerhalb Zone 2

Innerhalb Zone 4

Innerhalb Zone 5

Zone 33	Cityzone Singen		Cityzone Radolfzell	Cityzone Konstanz
Ludwigshafen	Beuren		Böhringen	Dettingen
	Bohlingen		Güttingen	Dingelsdorf
	Friedingen		Liggeringen	Konstanz
	Hausen		Markelfingen	Litzelstetten
	Singen		Möggingen	Wallhausen
	Schlatt (Singen)		Radolfzell	
	Überlingen a.Ried		Stahringen	

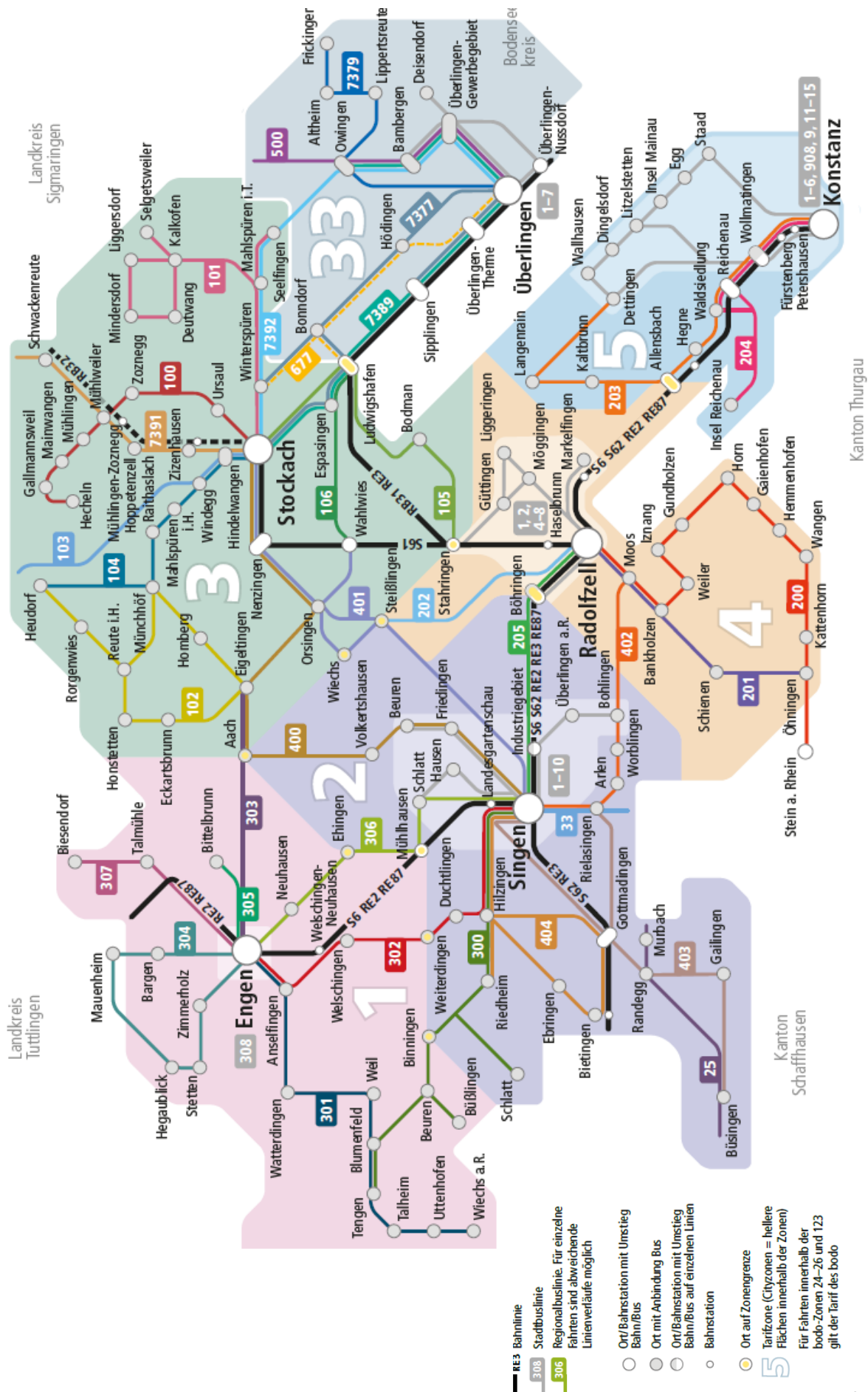
(b) Zuordnung der Orte und Teilorte bzw. Haltepunkte außerhalb des Landkreises Konstanz zu den VHB-Tarifzonen/grenzüberschreitende Gültigkeit

Besonderheiten

es gelten:

Zone 1 ENGEN		
- Mauenheim, Abzw.	(Stadtbus Engen)	alle VHB-Fahrkarten mit Gültigkeit in Zone 1
Zone 3 Stockach		
- Wald-Sentenhardt	(Bus 101/Behringer)	→ alle VHB-Fahrkarten mit Gültigkeit in Zone 3
- Freizeitverkehr Biberbahn (KBS 732a Stockach – Mengen) samt naldo-Linien 600 und 643 Meßkirch – Rohrdorf (Campus Galli) an Biberbahn-Fahrtagen		→ VHB-Tages-Tickets der Preisstufe „Netz“ BodenseeCardWest
Zone 4 Radolfzell-Höri		
- CH-Stein am Rhein	(Bus 200)	alle VHB-Fahrkarten mit Gültigkeit in Zone 4
Zone 33 Überlingen (bodo-Zonen 24, 25, 26, 123)		
Jeweils mit allen Teilorten: Frickingen Owingen Sipplingen Überlingen	Alle Busse und Bahnen des Nahverkehrs, in denen im Binnenverkehr der Tarif des Nachbarverbundes bodo gilt.	} alle VHB-Fahrkarten mit Gültigkeit in Zone 33

Anlage 2 Tarifzonenplan VHB



Anlage 3 Preistafel

Preise 2026

VHB-Einzelfahrkarte		
	Erwachsene	Kind (6-14 J.)
eine Zone	3,40 €	2,00 €
zwei Zonen	5,10 €	2,90 €
drei Zonen	6,80 €	3,60 €
alle Zonen	8,30 €	4,20 €
1. Klasse-Aufpreis: Preis Kind		

VHB-Tages-Ticket		(2-5 Personen: Mo-Fr erst gültig ab 8 Uhr)			
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
eine Zone	6,80 €	12,80 €	18,80 €	24,80 €	30,80 €
zwei Zonen	10,20 €	16,20 €	22,20 €	28,20 €	34,20 €
drei Zonen	13,60 €	19,60 €	25,60 €	31,60 €	37,60 €
alle Zonen	16,60 €	22,60 €	28,60 €	34,60 €	40,60 €

VHB-Tages-Ticket 1 Kind	
	(6-14 J.)
eine Zone	4,00 €
zwei Zonen	5,80 €
drei Zonen	7,20 €
alle Zonen	8,40 €

VHB-Tages-Ticket Kind vorangemeldete Gruppe	
	je Kind
eine Zone	3,90 €
zwei Zonen	4,50 €
drei Zonen	5,10 €
alle Zonen	5,60 €
Ab Kauf für 10 Kinder von 6-14 J.	

Deutschland-Ticket (monatl. Abbuchungsbetrag)			
alle Zonen + Deutschland	63,00 €	Job 59,85 €	Jugend 45,00 €
		12 Monatsraten	

für BaWü zum DT
1.KI-Upgrade
63,00 €
= Zusatzticket

VHB-Monats-Ticket		
	2. Klasse	1. Klasse
bis 2 Zonen	71,60 €	107,40 €
drei Zonen	94,90 €	142,40 €
alle Zonen	116,60 €	174,90 €

VHB-Abo-Ticket (monatl. Abbuchungsbetrag)		
	2. Klasse	1. Klasse
bis 2 Zonen	59,70 €	89,60 €
drei Zonen	79,10 €	118,70 €
alle Zonen	97,20 €	145,80 €
		Senioren (ab 65 Jahren, persönlich, keine Wochenendmitnahme, 2.Kl.) 53,90 €

VHB-Schüler-Monats-Ticket		
		plus
bis 2 Zonen	44,20 €	53,70 €
drei Zonen	58,30 €	71,20 €
alle Zonen	71,90 €	87,50 €
gültig Mo-Fr außerhalb Schulferien BW		

VHB-Abo-Ticket Schüler plus	
	plus
bis 2 Zonen	44,80 €
drei Zonen	59,30 €
alle Zonen	72,90 €
(monatl. Abbuchungsbetrag) Erhältlich mit erstem Gültigkeitsmonat September. 12 Monatsraten.	

VHB-Studi-Ticket	
alle Zonen	72,30 €
Preis gültig ab Sommersemester 2026 (HTWG: ab 1.3.; Uni: ab 1.4.), bis einschließlich Wintersem. 2026/27. Nur gültig mit Studi-Ticket Stadtwerke KN.	

VHB-Fahrradkarte (Regionalbus)	
VHB-Fahrrad-Einzelkarte	3,00 €

Des Weiteren gelten im Verbund die Fahrpreise gemäß Teil C 4 (VHB-Cityzonen) und Teil C 5 (Ortsstarife). Die Preise der Deutschland-Tickets und des 1. Klasse-Zusatztickets für Baden-Württemberg zum Deutschland-Ticket (= 1. Klasse-Upgrade BW) sind lediglich nachrichtlich aufgeführt, kein VHB-Tarif. Alle Fahrkarten enthalten den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen ermäßigten Mehrwertsteuersatz.

Besondere Entgelte und Gebühren

Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)	60,00 €
Ermäßigtes EBE bei fristgerechter Vorlage einer persönlichen Zeitkarte	7,00 €
Entgelt für den Ersatz einer von der VHB-Geschäftsstelle personalisiert ausgegebene VHB-Zeitkarte, für Änderungen während des Gültigkeitszeitraumes (z.B. Zonenwahl, reduzierte Zonenanzahl, Namensänderung, Wechsel Fahrkartenmedium (z.B. App <> Karte), ...) sowie Chipkartengebühr. Änderungen erfolgen jeweils zum Monatsersten.	10,00¹ €
Bearbeitungsentgelt Beispielsweise bei Erstattung, Zusendung Fundsache, erneute Zusendung einer Fahrkarte, ...	3,00¹ €
Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen nach Aufwand, mindestens	5,00¹ €

¹ Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.